

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO § 553, § 553 a

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 249/76
Urteil des BAG vom 21. Juni 1977

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 249/76

5 Sa 113/75 Berlin

Urteilstenor öffentlich zugestellt am 21. Juni 1977

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 8. Dezember 1976 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Wagner und Krebs für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 16. Februar 1976 - 5 Sa 113/75 - wird auf Kosten der Beklagten als unzulässig verworfen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, der von 1971 bis 1974 bei der Beklagten als Buchhalter beschäftigt war, hat vor dem Arbeitsgericht ein Versäumnisurteil auf Zahlung von 6.280,-- DM brutto abzüglich 2.419,20 DM netto und von 2.374,12 DM brutto erwirkt; eine Widerklage auf Zahlung von 5.356,60 DM wurde abgewiesen. Einen gegen dieses Versäumnisurteil eingelegten Einspruch der Beklagten hat das Arbeitsgericht durch zweites Versäumnisurteil verworfen. Die Berufung der Beklagten gegen das zweite Versäumnisurteil hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Dieses Urteil wurde der Beklagten am 15. März 1976 zugestellt.

Am 15. April 1976 ging beim Bundesarbeitsgericht eine telegrafische Revision mit folgendem Wortlaut ein:

"IN DER ARBEITSRECHTSSACHE SP V BR
IN BERLIN GEGEN FIRMA BE -PL GMBH IN BERLIN
LEGE ICH HIERMIT IN VOLLMACHT DER FIRMA BE -PL
GMBH GEGEN DAS BERUFUNGSURTEIL DES LANDESARBEITSGERICHTS
BERLIN - AKTENZEICHEN: 5 SA 113/75 - LAG BERLIN VOM
16. FEBRUAR 1976 REVISION EIN.
B RECHTSANWALT IN MUENCHEN.

Am 21. April 1976 folgte unter dem Datum vom 17. April 1976 ein Schriftsatz von Rechtsanwalt B, mit dem dieser seine telegrafische Revision bestätigte. Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war als unzulässig zu verwerfen, weil die telegrafische Revisionsschrift nicht den an eine Rechtsmittelschrift zu stellenden Formerfordernissen genügt und die schriftliche Revision erst nach Ablauf der mit dem 15. April 1976 endenden Revisionsfrist beim Bundesarbeitsgericht eingegangen ist. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist hat die Beklagte nicht beantragt.

1a) Eine Revisionsschrift muß im Arbeitsgerichtsverfahren nicht nur die in § 553 Abs. 1 ZPO genannten Angaben enthalten. In ihr



- 3 -

müssen auch die ladungsfähige Anschrift des gegnerischen Prozeßbevollmächtigten oder jedenfalls des Revisionsbeklagten selbst so genau angegeben sein, daß dem Prozeßbevollmächtigten oder der Partei selbst die Revisionsschrift zugestellt werden kann. Fehlt es an diesen Angaben, kann dieser Mangel geheilt werden, wenn das Revisionsgericht die notwendigen Angaben aus anderen Unterlagen entnehmen kann, etwa dem angefochtenen Urteil, das mit der Rechtsmittelschrift überreicht werden soll (§ 553 a Abs. 1 ZPO). Soweit auf diese Weise Mängel der Revisionsschrift geheilt werden sollen, muß dies jedoch innerhalb der Revisionsfrist geschehen.

Diese Grundsätze gelten für die Berufung und die Revision in gleicher Weise. Sie entsprechen der ständigen und übereinstimmenden Rechtsprechung aller Senate des Bundesarbeitsgerichts (BAG 21, 193 [195 ff.] = AP Nr. 2 zu § 553 ZPO; AP Nrn. 7 und 8 zu § 553 ZPO; für die Berufung: BAG 25, 255 [257 ff.] = AP Nr. 20 zu § 518 ZPO; AP Nrn. 22, 23, 27, 28, 30 und 31 zu § 518 ZPO; ferner: Urteil vom 4. Dezember 1975 - 2 AZR 462/74 - AP Nr. 33 zu § 518 ZPO, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt; Urteil vom 5. August 1976 - 3 AZR 340/75 - [demnächst] AP Nr. 37 zu § 518 ZPO).

b) Diesen Anforderungen muß auch eine telegrafische Revisionseinlegung genügen (BAG AP Nrn. 7 und 8 zu § 553 ZPO; BAG AP Nr. 34 zu § 518 ZPO).

c) Bezüglich der Berufung hat allerdings der Bundesgerichtshof in seinem Beschluß vom 25. September 1975 (BGHZ 65, 114 = AP Nr. 32 zu § 518 ZPO) zum Zivilprozeß in der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgesprochen, für die Ordnungsmäßigkeit einer Berufungsschrift sei es nicht erforderlich, die ladungsfähige Anschrift des Berufungsbeklagten oder seines Prozeßbevollmächtigten anzugeben. Der Bundesgerichtshof hat aber zugleich angenommen, mit dieser Entscheidung weiche er nicht von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ab. Die Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens könnten eine andere



- 4 -

Auffassung über die Anforderungen einer Berufungsschrift rechtfertigen.

Der Zweite und der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts haben nach dem Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 25. September 1975 für die Berufung an der zu 1 a) gekennzeichneten gefestigten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts festgehalten (so die zu 1 a) bereits genannten Urteile vom 4. Dezember 1975 und 5. August 1976). Der erkennende Senat schließt sich dem an, und zwar auch für die Revision.

Zu den Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens gehört insbesondere der in § 9 Abs. 1 Satz 1 ArbGG niedgelegte Beschleunigungsgrundsatz. Ihm muß auch ein Rechtsmittelkläger Rechnung tragen. Von ihm wird nur eine geringe Mühe verlangt, wenn er den Rechtsmittelgegner oder dessen Prozeßbevollmächtigten so zu bezeichnen hat, daß die Rechtsmittelschrift ohne Verzögerung zugestellt werden kann. Auch werden wesentliche Belange des Rechtsmittelbeklagten berührt. Er hat im Arbeitsgerichtsverfahren ein besonderes und schutzwürdiges Interesse daran, möglichst umgehend zu erfahren, ob das von ihm erstrittene Urteil der Vorinstanz rechtskräftig geworden ist oder ob er sich auf eine weitere Auseinandersetzung in der Rechtsmittelinstanz einrichten muß.

Diese Erwägungen für das arbeitsgerichtliche Verfahren, auf denen im wesentlichen auch die bisherigen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts beruhen, werden durch die Entscheidung des Bundesgerichtshofs nicht gegenstandslos, sondern der Bundesgerichtshof erkennt diese Erwägungen als Grundlage für eine andere Rechtsprechung für das arbeitsgerichtliche Verfahren ausdrücklich an. Der Senat sieht unter diesen Umständen keinen Anlaß, die seit 1968 eingeleitete und durchweg beachtete und befolgte Rechtsprechung aufzugeben. Das Bundesverfassungsgericht hat zu dieser Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ausgeführt, daß sie keine verfassungsrechtlichen Grundsätze verletzt (vgl. Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 26. November 1975 - 2 BvR 657/75 -,



mitgeteilt im Urteil des Zweiten Senats AP Nr. 33 zu § 518 ZPO
[zu 2 g der Gründe] und Beschluß des Bundesverfassungsge-
richts vom 15. Juni 1976 - 2 BvR 188/76 - AP Nr. 36 zu
§ 518 ZPO).

2. Den demnach im arbeitsgerichtlichen Verfahren an eine
Rechtsmittelschrift zu stellenden Anforderungen genügt die
am letzten Tag der Revisionsfrist eingegangene telegrafische
Revision der Beklagten nicht. Sie enthält weder die ladungs-
fähige Anschrift des Revisionsbeklagten noch die Angabe seines
Prozeßbevollmächtigten. Es war auch nicht möglich, die fehlen-
den Angaben innerhalb der Revisionsfrist aus sonstigen bei
Gericht vorhandenen Unterlagen festzustellen. Das angefochtene
Urteil lag nicht vor. Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten
war fernmündlich nicht zu erreichen. Seine Revisionsschrift
vom 17. April 1976 ist erst am 21. April 1976 und somit nach
Ablauf der Revisionsfrist beim Bundesarbeitsgericht einge-
gangen und konnte folglich den Mangel der telegrafischen
Revision nicht heilen. Die Revision konnte deshalb dem Kläger
auch erst nach dem 21. April 1976 zugestellt werden.

Aus allem ergibt sich, daß die Revision der Beklagten
als unzulässig zu verwerfen war.

gez.: Dr. Hilger Dr. Heither Dr. Seidensticker
 Dr. Wagner Krebs

